

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen
Juni 2016

Ausgegeben zu Berlin am 17.06.2016

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | |
|---|--|
| II-04 Die wohnwirtschaftlichen Förderprogramme der KfW
<i>Neuerungen und Änderungen für 2016 – die neuen Effizienzhausstandards – die neuen Wärmebrückennachweisverfahren bei den KfW-Effizienzhäusern</i>
Dipl.-Bauing. (TU) Rainer Feldmann, externer Sachverständiger für Energie und Wohnungsbau, KfW-Bankengruppe | 16. Juni 2016 13 bis 17:30 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 € |
| II-01 Mehrgeschossiges Bauen und Verdichtung im urbanen Raum
<i>vielfältige Möglichkeiten des Holzbaus anhand von Projektbeispielen – Erläuterung von wünschenswerten Lockerungen der Bauvorschriften</i>
Martin Opitz, OPITZ Holzbau GmbH & Co. KG | 23. Juni 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € |
| I-12 Erstellung, Antragstellung, Verpflichtung zur Anwendung, Zusammenhänge und Geltungsbereich von nationalen und europäischen technischen Baubestimmungen und Regelwerken, Prüfstellen, Technischen Zulassungen, Normen und Baugesetze
Teil 2: Auswirkungen der Änderungen der Landesbauordnungen am Beispiel von Brandschutzprodukten
Peter Proschek, DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik | 27. Juni 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € |
| I-13 Aktuelle Rechtsfragen bei bauzeitlichen Nachträgen
<i>Übersicht über die möglichen Anspruchsgrundlagen – Anforderungen der unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen – Anforderungen an Bauzeitennachträge – Nachweispflichten von Auftragnehmern – Strategien von Auftraggebern im Umgang mit baubetrieblichen Nachträgen</i>
RA Björn Heinrich, KNH Rechtsanwälte | 28. Juni 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € |
| I-14 Intensivkurs VOB/B für bauüberwachende Ingenieure (Teil 2) – Wiederholung vom 31.05.2016
<i>Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der VOB/B</i>
RA Bernd R. Neumeier | 29. Juni 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € |
| II-09 Wärmebrückenberechnung mit THERM
<i>Aufbau des Programms THERM 7.3 – Einbau deutscher Randbedingungen – Berechnung von Beispielen am PC</i>
Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt und
Prof. Dipl.-Ing. Arch. Jasper Herrmann | 30. Juni 2016 10 bis 18:30 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 € |

**I-15 Die Tatsachenfeststellung:
Vorbereiten und Führen eines Ortstermins**
*Begriffsbestimmung – Sinn und Zweck eines Ortstermins –
Vorbereitung und praktische Durchführung als
gerichtlicher Sachverständiger*
RA Wolfgang Becker, ehem. Vorsitzender Richter am
Landgericht Berlin in der Zivilkammer 14

7. Juli 2016 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

**II-05 Neue Qualitätsstandards zum ökologischen
und nachhaltigen Bauen**
*Grundlagen – Lebenszyklusanalysen und Ökobilanzierung
– Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) –
Instrumente und Arbeitshilfen – Praxisbeispiele*
Dipl.-Ing. Arch. Merten Welsch, BBSR und BBR Berlin

12. Juli 2016 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

**I-16 Typische Haftungsfallen des planenden
und bauüberwachenden Ingenieurs**
*Kostenobergrenze, Beschaffensvereinbarung –
Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik –
Kardinalfehler bei der Abnahme – Umfang Prüfungspflichten
– Haftung bei Planungs- und Bauzeitüberschreitung Mängeln*
RA Bernd R. Neumeier

13. Juli 2016 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

INFORMATIONEN

■ Berliner Energiewendegesetz

Das Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln) wurde am 17.03.2016 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet und am 05.04.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Gleichzeitig ist das Berliner Energiespargesetz (BEnSpG) **außer Kraft** getreten.

Das Gesetz (EWG Bln) ist auf der Internetseite der Baukammer unter „Recht – Landesrecht und Bauvorlageberechtigung“ hinterlegt.
Quelle: BaukammerBerlin

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:
www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Neues Vergaberecht seit 18.04.2016 in Kraft

Die Frist für die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien und der von der Bundesregierung und dem BMWi angestrebte Zeitplan für deren Umsetzung in nationales Recht wurde eingehalten: Seit dem 18.04.2016 gilt in Deutschland das neue Vergaberecht.

GWB – Das am 17./18.12.2015 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist am 23.02.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 203) veröffentlicht worden. Im Zentrum steht dabei die Novellierung des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Nach Art. 3 traten die Verordnungsermächtigungen in §§ 113, 114 Abs. 2 S. 4 GWB bereits am

Tag nach der Verkündung, also am 24.02.2016, in Kraft. Im Übrigen trat das Gesetz am 18.04.2016 in Kraft.

VgV – Am 25.02.2016 hat der Bundestag der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts zugestimmt. Als Mantelverordnung enthält sie neben der Sektorenverordnung, der Konzessionsvergabeverordnung, der Vergabestatistikverordnung insbesondere auch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem darin enthaltenen Abschnitt 6 mit den Bestimmungen für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. Nach Zustimmung des Bundesrates am 18.03.2016 wurde die Verordnung am 14.04.2016 im Bundesgesetzblatt Ausgabe Nr. 16, BGBl. I S. 624, veröffentlicht und trat somit ebenfalls wie geplant zum 18.04.2016 in Kraft.

VOB – Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Abschnitt 1 bis 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und die Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) vom 07.01.2016 wurden am 19.01.2016 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Mit Erlass des BMUB vom 07.04.2016 wurde die VOB 2016 eingeführt. Damit traten am 18.04.2016 die VOB/A und die VOB/B 2016 in Kraft und sind seit diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Zur Übersicht über die wesentlichen Neuregelungen verweisen wir nochmals auf den Aufsatz im Deutschen Ingenieurblatt 1-2/2016, S. 48 ff.
Quelle: Bundesingenieurkammer vom 19.04.16

■ 15. Auslobung zum Ingenieurbaupreis 2017

Der Verlag Ernst & Sohn zeichnet seit 1988 alle zwei Jahre herausragende Ingenieurleistungen im Konstruktiven Ingenieurbau aus. Mit der Auslobung zum Ulrich Finsterwalder Ingenieurbaupreis 2017 geschieht dies bereits zum 15. Mal, um das Wirken von Bauingenieuren und ihr Engagement für Baukultur ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Nehmen Sie teil und nutzen Sie die Gelegenheit, auf eine herausragende Leistung im Konstruktiven Ingenieurbau aufmerksam zu machen.

Der Ulrich Finsterwalder Ingenieurbaupreis von Ernst & Sohn wird an ein Projektteam für das ausgezeichnete Bauwerk vergeben. Die Gewinner erhalten eine repräsentative Plakette. Darüber hinaus dokumentiert und publiziert der Verlag alle Wettbewerbsbeiträge in seinen Print- und Online-Produkten, somit werden über 30.000 fachkundige Leser über die Projekte, die beteiligten Ingenieurbüros und ausführenden Baufirmen informiert.

Eine Anmeldung zur Teilnahme ist ab sofort möglich.
Anmeldeschluss: 16. September 2016
Ansprechpartner: Dr.-Ing. Dirk Jesse, Tel.: 030/47031-275,
www.ingenieurbaupreis.de

Die Jurysitzung tagt im November 2016 in Berlin. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer Festveranstaltung im Februar 2017 in München, Deutsches Museum, statt.
Quelle: Verlag Ernst & Sohn vom 10.05.16

■ Berufshaftpflichtversicherung und Projektmanagement-Leistungen

Büros, die bei Bauwerken als „Projektsteuerer“ tätig werden, also Beratungs-, Koordinierungs-, Dokumentations- oder Kontroll-Leistungen übernehmen, sollten sich über die sehr unterschiedlichen Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherer gut informieren. Die meisten bieten für das Leistungsbild generell zumindest auf Antrag Versicherungsschutz. Kommt es z.B. beim Aufstellen und Überwachen von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen zu einer (angeblich) mangelhaften Koordination der Projektbeteiligten, so ist dies ein versicherter Sachverhalt.

Nur einzelne Versicherer schließen dagegen eigene Fristen und Termine speziell bei Projektsteuerern ein – ggf. mit beschränkter Deckungssumme oder unter der Bedingung, dass der Versicherte keine Objekt- bzw. Fachplanerleistung am gleichen Bauwerk verantwortet (Hinweis: sollte letzteres der Fall sein, besteht dennoch Versicherungsschutz für die eigentliche Steuerungsleistung!). Als eigene Frist könnte z.B. das termingerechte Aufstellen eines Terminplans gelten, während die damit verbundene Terminsteuerung der Baubeteiligten wiederum keine eigene Frist darstellt. Die Einhaltung von Fristen sollte dem Auftraggeber generell nicht garantiert werden, zumal sich der Versicherungsschutz ausdrücklich nicht auf Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder Teilen davon erstreckt. Im Übrigen ist nicht versichert, wer „Verpflichtungen übernimmt, die über das Berufsbild des Architekten/Ingenieurs als Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager hinausgehen“. Daher sollten auch Projektsteuerer sich mit dem Versicherer abstimmen, bevor sie z.B. eine Funktion als „BIM-Manager“ übernehmen.
Quelle: Unita-Brief 5-6/16

■ BIM: Versicherungsschutz für Schäden beim Datentransfer prüfen!

Insbesondere den Büros, die an BIM-Projekten teilnehmen, wird empfohlen, ihren Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz nicht nur im Hinblick auf das Berufsbild zu klären, sondern auch in Bezug auf Schäden aus dem Austausch, der Über-

mittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten. In den Bedingungswerken finden sich dazu recht lange, unterschiedlich formulierte Klauseln, die in der Regel auch Vorgaben zu den Sicherheitsmaßnahmen enthalten. Wem das versicherte Risiko zu enggefasst erscheint, kann sich ergänzend über eine IT- oder Cyber-Versicherung informieren. In unserer Beratungspraxis spielen bei BIM-aktiven Büros auch die Rechtsschutzversicherung im Hinblick auf Vielfältigung und Drittnutzung von Daten sowie die Elektronikversicherung wegen höherwertiger Technik im Büroalltag (Smartboards) eine Rolle.

Quelle: Unita-Brief 5-6/16

■ Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen – Kehrtwende des BMF

Nach einer „Kehrtwende“ des Bundesfinanzministeriums (Zitat Markus Kunkel) bleibt für viele bilanzierende Planungsbüros in Zukunft alles beim Alten. Das Düsseldorfer Ingenieurbüro KUNKEL + Partner hatte vom Bundesfinanzhof den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei langfristigen Planungsaufträgen überprüfen lassen wollen, dessen Urteil vom 14. Mai 2014 dann für viel Wirbel sorgte. Gewinnrealisierung sollte demnach bereits mit jeder Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI a. F. (§ 15 Abs. 2 n.F.) eintreten. In einer späteren Stellungnahme wurde die Anwendung des Urteils gar auf sämtliche Abschlagszahlungen – auch solche nach § 632 a BGB – ausgeweitet und galt nach der Veröffentlichung durch das BMF uneingeschränkt für sämtliche Werkverträge sämtlicher Branchen. In Kooperation mit dem VBI und weiteren Spitzenverbänden gelang es, das Bundesfinanzministerium zum Umdenken zu veranlassen. In seinem Schreiben vom 15. März 2016 weist das BMF die Obersten Finanzbehörden der Länder an, die Grundsätze des BFH-Urteils auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI a.F. zu begrenzen. In einem früheren Schreiben vom 8. März an den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. merkt das BMF an, dass „eine Gewinnrealisierung unverändert erst dann angenommen [werden kann], wenn das Werk abgenommen und die Gefahr übergegangen ist“.

Quelle: Unita-Brief 5-6/16

■ ZDB: „Blaue Plakette gefährdet Bauen in den Städten“

„Mit ihren Plänen, eine blaue Plakette für Dieselfahrzeuge einzuführen, gefährden die Bundesumweltministerin und ihre Länderkollegen den Bau neuer Wohnungen in den Städten, gerade dort, wo Wohnraum besonders gefragt ist“, befürchtet ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa.

Zur Erinnerung: Die Umweltministerkonferenz von Bund und Ländern hatte Anfang April für eine neue Kennzeichnung („Blaue Plakette“) und Fortentwicklung der Umweltplaketten-Verordnung votiert. Hintergrund ist eine zu hohe Stickoxid-Belastung in den Innenstädten. Bei einer Umsetzung dieser Vorschläge besteht die Gefahr, dass nicht nur sämtliche Pkw mit Dieselmotor, sondern auch Lkw und Nutzfahrzeuge nicht mehr in die Innenstädte fahren dürfen. „Eine solche Politik wäre purer Aktionismus und reine Symbolpolitik. Denn die verfügbaren Neufahrzeuge tragen kaum zur Stickoxid-Reduzierung bei. Darüber hinaus ist fraglich, ob entsprechende Filter oder Luftreinigungsanlagen für betroffene Fahrzeuge in entsprechender Größenordnung zur Verfügung stehen. Bevor man über ein Fahrverbot für Fahrzeuge nachdenkt, die im Vertrauen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden

Abgasnormen gekauft wurden, sollte man zuerst prüfen, ob und wie eine Nachrüstung der Bestandsfahrzeuge möglich ist und ein entsprechendes Förderprogramm hierfür auflegen“, forderte Pakleppa in Berlin.

Betroffen von einer solchen Regelung wären nicht nur Baufahrzeuge und Lkw, sondern auch (kleinere) Lieferwagen, Kleinbusse und weitere Pkw, die Bauunternehmen für ihre Mitarbeiter für deren Arbeit zur Verfügung stellen. „Wir schätzen, dass von einer solchen Regelung allein in unserer Branche mehrere hunderttausend Fahrzeuge betroffen wären“, schätzt man beim ZDB. „Wie sollen Baumaterialien, Baugeräte und Arbeitnehmer zu den Baustellen kommen? Wie sollen unsere Mitglieder Wohnungen in großer Zahl auch in Innenstadtlagen bauen, wenn ihnen der Weg dorthin faktisch versperrt wird?“

Der ZDB-Hauptgeschäftsführer appellierte daher an die politisch Verantwortlichen, eine Luftreinhaltepolitik mit Augenmaß zu betreiben und eigene Versäumnisse, wie auch die der Automobilindustrie, nicht auf dem Rücken der Bauunternehmen auszutragen. „Es kann nicht sein, dass zum gleichen Zeitpunkt Elektrofahrzeuge mit einer Prämie gefördert und hunderttausende von Fahrzeugen mit einem faktischen Fahrverbot belegt werden sollen.“

Quelle: ZDB vom 27.04.16

■ „Jugend forscht“-Preisträger auch in den USA erfolgreich

Deutsches Team erringt zwölf Preise bei weltgrößtem MINT-Schülerwettbewerb Intel International Science and Engineering Fair 2016

Bei der 67. Intel International Science and Engineering Fair (Intel ISEF) in Phoenix, Arizona, hat sich das 19-köpfige deutsche Team erfolgreich präsentiert und insgesamt zwölf Preise gewonnen. Die Preisträgerinnen und Preisträger von „Jugend forscht“ waren in der vergangenen Woche in den USA beim weltweit größten naturwissenschaftlichen Schülerwettbewerb mit elf innovativen Forschungsprojekten an den Start gegangen. An der Intel ISEF, die vom 8. Bis 13. Mai 2016 ausgetragen wurde, nahmen mehr als 1.700 junge Wissenschaftler aus über 75 Ländern teil.

Die Jugend forscht Bundessieger Myrijam Stoetzer (15) und Paul Foltin (16) aus Duisburg überzeugten die Jury mit ihrem selbst konstruierten Spezialrollstuhl, der ausschließlich durch die Bewegung der Augen gesteuert wird. Die beiden Jungforscher erhielten einen mit 1.500 US-Dollar dotierten zweiten Preis im Fachgebiet Embedded Systems. Darüber hinaus wurden sie mit dem First Life Science Award von Sigma Xi – The Scientific Research Society in Höhe von 2.000 US-Dollar, dem Preis der China Association for Science and Technology (CAST) im Wert von 1.200 US-Dollar sowie einer Honorable Mention der Association for the Advancement of Artificial Intelligence ausgezeichnet.

Jakob Dichgans (18), Daniel Riesterer (19) und Lumen Handler (19) aus Überlingen freuten sich über einen mit 500 US-Dollar dotierten vierten Preis im Fachgebiet Chemical Energy. Die Bundessieger zeigten in Phoenix ihre neuartige Anlage, mit der sich klimaschädliches Kohlendioxid in einem laufenden Prozess in Methan umwandeln lässt, das als Energiespeicher dient. Im Fachgebiet Physics and Astronomy gewann Sophie Atzpodien (16) aus Münster einen vierten Preis im Wert von 500 US-Dollar. Die Jugendforscherin ent-

warf einen raffinierten Versuchsaufbau, um die komplexen Schwingungen eines Spinnennetzes physikalisch zu untersuchen und die Position von Objekten darin genau bestimmen zu können. Für ihr Projekt wurde sie zudem als Sonderpreis mit einer Reise zur Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) ausgezeichnet.

Auch Tobias Spanke (18) aus Lörrach erhielt einen mit 500 US-Dollar dotierten vierten Preis im Fachgebiet Physics and Astronomy für sein außergewöhnliches Wasserrad, das aus einer Fahrradfelge und Plastikbechern besteht. Per Computer analysierte er, unter welchen Bedingungen das Rad seine Drehbewegungen in einem chaotischen Prozess verändert. Im selben Fachgebiet errangen die Bundessieger Robin Heinemann (17) und Patricia Asemann (17) aus Kassel ebenfalls einen vierten Preis und 500 US-Dollar mit ihrer aufwändigen, selbst programmierten Computersoftware zur Simulation der Umlaufbahndaten extrasolarer Planetensysteme.

Adrian Lenkeit (16) und Jan Matthias Schäfers (17) aus Bad Münstereifel erhielten einen zweiten Preis der Acoustical Society of America in Höhe von 500 US-Dollar. Die beiden befassten sich mit sogenannten Labs-on-a-Chip, Labore im Miniformat für chemische Analysen. Dafür entwickelten sie ausgefeilte Steuerelemente, die auf akustischen Oberflächenwellen basieren. Bundessieger Maximilian Albers (18) aus Montabaur untersuchte in seinem Forschungsprojekt, wie sich überschüssige Wärme aus Solaranlagen mittels sogenannter Phasenwechselmaterialien chemisch speichern lässt. Er gewann einen mit 1.000 US-Dollar dotierten ersten Preis der Qatar Foundation for Education.

RECHT

■ Prüflingenieur für Baustatik übt kein öffentliches Amt aus!

BGH, Urteil vom 31.03.2016 – III ZR 70/15

1. Der vom Bauherrn mit der Prüfung der Standsicherheit nach § 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung 2002 und der Bauüberwachung gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Bauordnung 2002 beauftragte Sachverständige nimmt kein öffentliches Amt im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG wahr. Zwischen beiden Personen wird ein privatrechtlicher Werkvertrag geschlossen.

2. Dieser Werkvertrag bezweckt auch den Schutz des Bauherrn (Auftraggebers) vor Schäden aufgrund einer mangelhaften Baustatik. Er dient nicht allein dem Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts und ist nicht lediglich darauf gerichtet, eine Prüfbescheinigung zu erstellen, die gegenüber der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

Quelle: *ibr-online* 2016

■ VOF-Verfahren und HOAI

GWB §§ 102 ff.; VOF 2006 § 15 Abs. 1, 2, § 24 Abs. 3; VOF 2009 § 13 Abs. 2, 3, § 20 Abs. 3

Hat sich ein Architekt oder Ingenieur an einem nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen durchgeführten, dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabeverfahren

beteiligt, in dem für über die Bearbeitung der Angebotsunterlagen hinausgehende Leistungen eine pauschale Vergütung als abschließende Zahlung vorgesehen ist, kann er die Bindung an diese Vergütung nur durch Rüge gegenüber dem Auftraggeber und Einleitung eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens beseitigen. Unterlässt er dies, stehen ihm keine weitergehenden Honoraransprüche für die in Rede stehenden Leistungen zu. Das gilt unabhängig davon, ob eine Vergütung als zu gering oder deshalb nicht angemessen i.S. von § 13 Abs. 3 VOF 2009 beanstandet wird, oder ob der Auftraggeber nach Ansicht des Bieters im Vergabeverfahren als Angebot nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit einem höheren Betrag zu vergütende Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe verlangt hat.

BGH, Urteil vom 19. April 2016 – X ZR 77/14 – OLG Frankfurt am Main, LG Darmstadt

Quelle: BGH, Beschluss vom 21.04.16

■ Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit Vollendung des 70. Lebensjahres

VG Stuttgart Beschluss vom 31.03.2016, 12 K 1708/16

Das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist eine zulässige Diskriminierung wegen des Alters.

■ Keine Kostengrenze vereinbart: Keine Haftung wegen Baukostenüberschreitung!

OLG Düsseldorf, Urteil v. 25.06.2014 – 23 U 166/12

1. Der Architekt ist verpflichtet, die Planungsvorgaben des Auftraggebers zu den Herstellungskosten des Bauwerks zu beachten. Dabei muss er nicht nur genau vereinbarte Baukostenobergrenzen einhalten. Vielmehr ist er auch verpflichtet, die ihm bekannten Kostenvorstellungen des Auftraggebers bei seiner Planung zu berücksichtigen.

2. Inwieweit der Auftraggeber seine Kostenvorstellungen ausreichend zum Ausdruck gebracht hat, muss durch Würdigung im Einzelfall ermittelt werden. Dabei bringt eine Erklärung, die Baukosten sollten maximal einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, die einzuhaltende Kostenvorstellung dabei ausreichend zum Ausdruck.

3. Kann nicht festgestellt werden, dass eine bestimmte Kostengrenze als Beschaffenheit des Architektenwerks vereinbart wurde, dass der Auftraggeber dem Architekten eine entsprechende Vorgabe gemacht hat oder dass der Auftraggeber eine für den Architekten erkennbare konkrete Kostenvorstellung hatte, scheidet eine Haftung des Architekten wegen Baukostenüberschreitung aus.

Quelle: ibr-online 17/16

■ Kein Schadenersatz trotz DIN-Verstoßes!?

OLG Dresden, Urteil vom 02.02.2016 – 6 U 1271/15

1. Auch wenn die Leistung wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen DIN-Normen mangelhaft (hier: fehlende Parazentrität von Schließzylindern) ist, setzt ein Anspruch auf Erstattung von Ersatzvornahmekosten und Schadenersatz voraus, dass der Mangel ursächlich für den Schaden (hier: Manipulation der Schließanlage durch Einführen eines Kugelschreiberclips) ist.

2. Die Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers sind dort eingeschränkt, wo er sich darauf verlassen kann, dass die Planung von einem Fachingenieurbüro erstellt wird und der Auftragnehmer nicht über entsprechende weitergehende Fachkenntnisse für das in Betracht kommende Gewerk verfügt.

Quelle: ibr-online 16/16

■ Bauunternehmer überzahlt: Architekt haftet!

OLG Frankfurt, Urteil vom 31.03.2016 – 6 U 36/15

Zur ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung im Rahmen der Leistungsphase 8 gehört es, dass der Architekt dem Bauherrn Zahlungsempfehlungen gibt. Hierbei hat der Architekt die ihm bekannten Abschlags- und Vorauszahlungen bei der Ermittlung des Zahlungsstands und bei seinen Zahlungsempfehlungen zu berücksichtigen, um eine Überzahlung des Bauunternehmers zu vermeiden.

Quelle: ibr-online 16/16

■ Vergabeverfahren beginnt mit Absendung der Bekanntmachung!

VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14.12.2015 – VK 1-14/15

1. Das Vergabeverfahren beginnt mit der Absendung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsorgan. Bei der im Amtsblatt der EU bekanntgegebenen Absicht der Direktvergabe handelt es sich um eine durch die Nachprüfungsbehörden überprüfbare Entscheidung eines öffentlichen Auftraggebers.

2. Die Überprüfung einer Vergabeentscheidung setzt voraus, dass sie nach außen erkennbar und in für den Auftraggeber verbindlicher Form erfolgt ist. Dokumente und Arbeitsunterlagen, die Vergabeentscheidungen erst vorbereiten, sowie Ankündigungen und Absichtserklärungen im Vorfeld von Ausschreibungen sind grundsätzlich nicht überprüfbar.

3. Die Direktvergabe eines Auftrags auf der Basis von Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 (Bagatellvergabe) setzt das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession voraus. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die Gründe, die für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession sprechen, nachvollziehbar und plausibel zu dokumentieren.

Quelle: ibr-online 16/16

LITERATUR

■ BIM – Einstieg kompakt für Bauherren

Mehrwerte und Potenziale für Bauherren, Investoren und Betreiber

Der Bauherr ist in jedem Bauprojekt über alle Phasen hinweg das entscheidende Bindeglied zwischen den am Bau Beteiligten. Ein erfolgreiches BIM-Projekt bedarf umfassend definierter Anforderungen und einer adäquaten Bestellung durch den Bauherrn. Dieses Beuth Pocket bietet Bauherren einen übersichtlichen und kompakten Einstieg in das Thema.

Beschrieben werden aktive und passive BIM-Ziele und entsprechende BIM-Prozesse für eine optimierte Projekt-Wertschöpfung. Verbesserte Kosten- und Termintransparenz durch BIM betreffen u. a. die Ausschreibung, Vergabe und

Abrechnung sowie modellbasiertes Prüfen von System-, Informations- und Funktionskonflikten.

In der Betriebsphase wird BIM für die Gebäudeautomation, das Anlagen-, Raum- und Umzugsmanagement, die strategische Planung und ein vorbeugendes Facility Management eingesetzt.

Auch die Auswirkungen und Risiken der BIM-Initiierung werden erläutert. Abschließend wird die bauherrenseitige BIM-Einführung ausgehend vom Aufbau interner Führung und inhaltlichen Fachwissens über die strategische und operative Planung bis zur konkreten Implementierung dargestellt.

von Jens Bredehorn und Marc Heinz
Herausgegeben von Jakob Przybylo
1. Auflage 2016. 54 Seiten. 21 x 10,5 cm. Broschiert.
16,80 € | ISBN 978-3-410-25699-1
E-Book: 16,80 €
E-Kombi (Buch + E-Book): 21,84 €
Quelle: Info Beuth Verlag vom 06.05.16

■ Prüf- und Hinweispflichten

Bauvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag

Die Gerichte haben in den letzten Jahren die Anforderungen an die Prüf- und Hinweispflichten deutlich erhöht, vor allem für die Auftragnehmer im Bau-, Stahl- und Anlagenbau. In diesem Buch werden die jeweiligen Anforderungen in allen Phasen der Auftragsabwicklung praxisgerecht erläutert, von der Vertragsanbahnung und Vergabe bis zur Leistungserbringung und Abnahme.

Die relevante und aktuelle BGH- und OLG-Rechtsprechung wird ausführlich dargestellt und Argumentationsmuster und Checklisten zur Prüf- und Hinweispflicht erarbeitet: Wann und wie muss hingewiesen werden? Was sind die entscheidenden Argumente?

Der Autor setzt sich kritisch mit der Rechtsprechung zur Prüfungs- und Hinweispflicht auseinander und bietet mit diesem Buch einen Leitfaden, der sowohl von juristischen wie auch kaufmännischen Praktikern unmittelbar eingesetzt werden kann. Der Inhalt wurde an den neuesten Stand der BGH- und OLG-Rechtsprechung angepasst und um die separate Darstellung von Prüf- und Hinweispflichten des Architekten erweitert.

von Dr. Peter Hammacher
2., überarbeitete Auflage 2016.
406 Seiten. A 5. Broschiert.
64,00 € | ISBN 978-3-410-26364-7
E-Book: 64,00 €
E-Kombi (Buch + E-Book): 83,20 €
Quelle: Info Beuth Verlag vom 06.05.16

■ Schadstoffe im Baubestand

Erkennen und richtig reagieren – mit Katalog nach Bauteilen und Gewerken

Die Neuerscheinung „Schadstoffe im Baubestand“ bietet erstmalig eine kompakte, systematische Darstellung der beim Bauen im Bestand am häufigsten vorkommenden Schadstoffe in Wort und Bild. Mit Hinweisen zur Bewertung sowie zu erforderlichen Maßnahmen ist sie eine praxisge-

rechte Entscheidungshilfe und Handlungsanleitung für Fachunternehmer, Planer und Bauherren beim Bauen im Bestand.

Dieses Handbuch ist vor allem wegen des direkten Bezugs auf Bauteile und Konstruktionsabschnitte, wegen ihrer kurz gefassten Darstellung der wesentlichen Daten und Fakten sowie der großen Anzahl an Bildern einzigartig. Die Schadstoffvorkommen sind systematisch katalogisiert und jeweils mit zahlreichen Fotos dokumentiert. Das kompakte Handbuch berücksichtigt zudem die einschlägigen Regelwerke in ihrer Komplexität und erläutert auf dieser Grundlage die Verantwortlichkeiten und Pflichten aller am Bau Beteiligten. Es zeigt die Schadstoffrisiken beim Bauen im Bestand auf und liefert Handlungsempfehlungen, um diese zu vermeiden. Erstmals liegt somit ein Ratgeber zu Schadstoffen beim Bauen im Bestand vor, der die Thematik allen Beteiligten schnell vermittelt, ohne sich in Expertenwissen vertiefen zu müssen.

von Hans-Dieter Bossemeyer, Stephan Dolata, Uwe Schubert und Gerd Zwiener.
2016. 17 x 24 cm. Gebunden. 282 Seiten
mit 328 Abbildungen und 4 Tabellen.
Buch: 59,00 € | ISBN 978-3-481-03242-5
E-Book PDF:
47,20 € | ISBN 978-3-481-03243-2
Quelle: Info Rudolf Müller Mediengruppe vom 20.04.16

■ Planungsatlas

Praxishandbuch Bauentwurf

Der Planungsatlas enthält die wesentlichen Grundlagen für den Entwurf und die Planung von Hochbauten. Alle wichtigen Gebäudetypen mit ihren grundlegenden Merkmalen und Strukturen werden schnell erfassbar und übersichtlich dargestellt. Neben vielen erläuternden Grafiken zeigen zahlreiche Grundrisse, Schnitte und Fotos beispielhafte Lösungen.

von Prof. Dr.-Ing. Joachim P. Heisel.
4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2016.
588 Seiten. Fotos, A4. Gebunden.
Buch: 64,00 €
E-Kombi (Buch + E-Book): 83,20 €
Quelle: Info Beuth Verlag vom 15.04.16

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Gutmuthsstraße 24 | 12163 Berlin
Tel.: (030) 797 443-12 | Fax: (030) 797 443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 20.05.2016

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

15.07.2016	16.08.2016	7-8/2016
18.08.2016	16.09.2016	9/2016